

Arbeitshinweise 02/2007

Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Grundlage ist die Richtlinie des Landkreises Uecker-Randow zur Bemessung der Kosten für einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) II - Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Landkreis Uecker-Randow in der gültigen Fassung.

Def. : Erstaussattung für eine Wohnung kommt in Betracht, wenn eine Wohnung erstmals neu eingerichtet werden muss.

Fälle für Ersteinrichtungen können zum Beispiel sein:

- Brandopfer ohne Versicherungsschutz
- Erstanmietung einer Wohnung bei Haftentlassung
- Neugründung eines Hausstandes nach Verlassen des Elternhauses
- Verlassen der gemeinsamen Ehwohnung oder der Wohnung bei eheähnlicher Gemeinschaft
- Anmietung einer Wohnung durch einen Wohnungslosen
- Anmietung einer Wohnung von einer Frau, die ein Frauenhaus verlässt (gegebenenfalls Möbel aus der vorherigen gemeinsamen Wohnung berücksichtigen)
- Neugründung eines Hausstandes nach Heimentlassung

Für die Erstaussattung einer Wohnung von einer bzw. zwei erwachsenen Personen in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Ehe wird eine Pauschale in Höhe von **bis zu 1.500,00 EUR** gewährt. Für ein Kind im Haushalt kommen **bis zu 300,00 EUR**, für jedes weitere Kind **bis zu 200,00 EUR** hinzu (Siehe Richtlinie).

In dieser Pauschale sind alle Kosten für die **Erstaussattung** enthalten.

Mit dem formlosen Antrag in dem der Kunde alle benötigten Einrichtungsgegenstände einzeln aufführt, sind gleichzeitig Kostenvoranschläge einzureichen. Hierzu sind vorrangig die **Möbelbörsen und Sammelbörsen** im Landkreis Uecker Randow, Gebrauchtwarenläden und Billigdiscounter zu nutzen.

Enthält der Antrag nicht die geforderten Angaben, ist zu ermitteln, wie hoch der Bedarf ist (Kunde anschreiben, ggf. Hausbesuch veranlassen).

Es ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und die Möglichkeit der Hilfe zur Selbsthilfe ist vorrangig zu nutzen. Bei vorhandenen Möbelstücken ist die Pauschale angemessen zu kürzen.

Zu beachten ist, dass für **Fußbodenbelag** in der Regel der Vermieter verantwortlich ist, sollte dieser vom Kunden beantragt werden, hat in jedem Fall die Rücksprache mit dem Vermieter zu erfolgen.

Für im Haushalt lebende **Kinder bis zum 6 Lebensjahr** kann Auslegeware für **einen Raum** (Kinderzimmer) gewährt werden.

In der Pauschale in Höhe von bis zu 1.500 EUR ist für **Hausrat** für **eine** Person eine Pauschale in Höhe von ca. **50,00 €** und für **jede weitere** Person in Höhe von ca. **25,00 €** enthalten. Hausrat ist z.B. Bettwäsche, Bettlaken, Handtücher, Federbett und Kopfkissen, Grundausstattung Reinigungsgeräte usw. (siehe Angebot Möbelbörsen)

Nachfolgende Aufstellung gilt als Leitfaden für die Erstausrüstung (keine abschließende Aufzählung)

1. 1 - Personenhaushalt

Wohnzimmer und Schlafzimmer

1. 1 Couchgarnitur mit Sessel
2. 1 Stuentisch
3. 1 Schrankwand mit Kleiderteil oder kleine Schrankwand ohne Kleiderschrank, Sideboard oder ähnliches
4. 1 Bett komplett wenn Couchgarnitur **ohne** Schlaffunktion
5. 1 Kleiderschrank wenn Schrankwand **ohne** Kleiderschrank ist
6. 1 Sichtschutz für Wohn- und Schlafräume kann bei Bedarf bewilligt werden
7. 1 Lampe

Küche

1. 1 Miniküche (Spüle mit Kühlschrank und 2 Kochplatten) oder
2. 1 kleine Spüle
3. 1 2-Plattenkocher
4. 1 kleiner Kühlschrank
5. 1 Unterschrank 2-türig
6. 1 Lampe
7. Grundausstattung diverses Geschirr

Bad

1. 1 Spiegel
1. 1 kleiner Hängeschrank oder 1 Spiegelschrank
2. 1 Lampe

4. 1 Waschmaschine [hier ist vorrangig die Möglichkeit über Eltern oder Ratenkauf durch AGH (Arbeitsgelegenheit) zu prüfen]
5. Sichtschutz kann bei Bedarf bewilligt werden

Flur

1. 1 Garderobenleiste
2. 1 Lampe

2. 2 Personenhaushalt mit 2 Erwachsenen

Wohnzimmer

- 1.1 Couchgarnitur mit Sessel
- 2.1 Stumentisch
- 3.1 Schrankwand, Sideboard oder ähnliches
- 4.1 Lampe
- 5.1 Sichtschutz kann bei Bedarf bewilligt werden

Schlafzimmer

1. 1 Doppelbett komplett oder eine Doppelliege
2. 1 Kleiderschrank
3. 1 Sichtschutz kann bei Bedarf bewilligt werden
4. 1 Lampe

Küche

1. 1 Spüle
2. 1. Kühlschrank
3. 1 Unterschrank 2-türig
4. 1 Hängeschrank 2-türig
5. 1 Herd
6. Grundausstattung Geschirr
7. Lampe

Flur

1. 1 kleine Flurgarderobe oder Garderobenleiste mit Unterschrank
2. 1 Lampe

Bad

1. 1 Spiegel
2. 1 Hängeschrank oder
3. 1 Spiegelschrank
4. 1 Lampe

5. 1 Waschmaschine
6. 1 Sichtschutz kann bei Bedarf bewilligt werden

3. 2 Personenhaushalt mit 1 Erwachsener und 1 Kind

Wohnzimmer

1. 1 Couchgarnitur mit Sessel
2. 1 Stubentisch
3. 1 Schrankwand, Sideboard oder ähnliches
4. 1 Lampe
5. 1 Sichtschutz kann bei Bedarf bewilligt werden

Schlafzimmer

1. 2 Einzelbetten komplett oder 2 Liegen
2. 1 Kleiderschrank
3. 1 Sichtschutz kann bewilligt werden
4. 1 Lampe
5. Tisch und Stuhl für Kind

Küche

1. 1 Spüle
2. 1 Kühlschrank
3. 1 Unterschrank 2-türig
4. 1 Hängeschrank 2-türig
5. 1 Herd
6. Grundausstattung Geschirr
7. Lampe

Flur

1. kleine Flurgarderobe oder Garderobenleiste mit Unterschrank
2. 1 Lampe

Bad

1. 1 Waschmaschine
2. 1 Spiegel
3. 1 Hängeschrank oder
4. 1 Spiegelschrank

5. 1 Lampe
6. 1 Sichtschutz kann bei Bedarf bewilligt werden

4. 3 Personenhaushalt mit 2 Erwachsenen und 1 Kind

Wohnzimmer

1. 1 Couchgarnitur mit Sessel
2. 1 Stubentisch
3. 1 Schrankwand
4. 1 Lampe
5. 1 Sichtschutz kann bewilligt werden

Schlafzimmer

1. 1 Doppelbett komplett oder eine Doppelliege
2. 1 Kleiderschrank
3. 1. Sichtschutz kann bei Bedarf bewilligt werden
4. 1 Lampe

Kinderzimmer

1. 1 Bett komplett oder eine Liege
2. 1 Kleiderschrank oder Kommode
3. 1 Tisch und Stuhl
4. 1 Lampe
5. 1 Sichtschutz kann bei Bedarf bewilligt werden

Küche

1. 1 Spüle
2. 1 Kühlschrank
3. 1 Unterschrank 2-türig
4. 1 Hängeschrank 2-türig
5. 1 Herd
6. Grundausstattung Geschirr
7. 1 Lampe

Flur

1. 1 kleine Flurgarderobe oder Garderobenleiste mit Unterschrank
2. 1 Lampe

Bad

1. 1 Waschmaschine
2. 1 Spiegel
3. 1 Hängeschrank oder
4. 1 Spiegelschrank
5. 1 Lampe
6. 1 Sichtschutz kann bei Bedarf bewilligt werden.

5. für jedes weitere Kind

1. 1 Bett komplett oder eine Liege
2. 1 Schrankaufsatz oder Kommode
3. 1. Stuhl und bei Bedarf noch ein Tisch

Für Fälle nach § 23 Abs. 3 Sätze 3 bis 4, kein Empfänger laufender Leistungen, ist das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen in 7-facher Höhe auf die zu gewährende Leistung anzurechnen. (Antragsmonat +6 Monate).

Sollte in einem Einzelfall ein Abweichen von den getroffenen Festlegungen erforderlich sein, so ist diese Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen und im Verwaltungsvorgang zu dokumentieren.

Diese Arbeitshinweise gelten analog für Hilfen nach dem SGB XII.



Monika Buse

Fachbereichsleiterin